Vorlage zum Arbeitskreis II – Stand: 6. Juni 2018

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Bebauungsplan Blankenese 33 – Sülldorf 16 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Blankenese 33 / Sülldorf 16 hat vom 11.04.2018 bis zum 14.05.2018 öffentlich ausgelegen. Es gingen insgesamt zwölf Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Blankenese 33 – Sülldorf 16 ein. Die Stellungnahme des Blankeneser Bürgervereins wurde zwar nicht innerhalb der Auslegungsfrist, sondern bereits im Vorfeld eingereicht, wird jedoch dennoch in die Abwägung eingestellt. Drei Stellungnahmen sind im Wortlaut fast identisch und werden daher zusammen abgewogen. Die geringen Unterschiede der Stellungnahmen sind in der unten stehenden Tabelle kenntlich gemacht.

Zudem gingen bis zum 14.05.2018 fristgerecht zwei Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf Blankenese 33 – Sülldorf 16 im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Kenntnisnahmeverschickung ein. Deren Abwägung ist ebenfalls im vorliegenden Papier dargelegt.

Die Stellungnahmen wurden chronologisch sortiert.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Blankenese 33 - Sülldorf 16

Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	gefolgt	teilw. ge- folgt	nicht ge- folgt	Hinweise	Nummer
Vor öffentlicher Auslegung						
Blankeneser Bürger-Verein	29. September 2015			х	x	1
Zur öffentlichen Auslegung						
Bürger 1, Eichengrund 6	30. April 2018		х	Х		2
Bürger 2, Kaufinteressent für das Grundstück Siebenbuchen 3	01. Mai 2018			х		3
Bürger 3, Anonym	02. Mai 2018				x	4
Bürger 4, Sülldorfer Kirchenweg 69	04. Mai 2018				x	5
Bürgerin 5 und Bürger 6, Öhlwöhren 6	11. Mai 2018			х		6
Bürgerin 7, Sülldorfer Kirchenweg 71 / Bürgerin 8 und Bürger 9, Sülldorfer Kirchenweg 65 / Bürger 10, Sülldorfer Kirchenweg 67	01. Mai 2018 / 14. Mai 2018 / 14. Mai 2018			x	х	7
Bürgerin 11 und Bürger 12, Sülldorfer Kirchenweg 103	13. Mai 2018			х	x	8
Bürgerin 13, Siebenbuchen 3	14. Mai 2018				х	9
Bürgerin 14, Architektin von einem Kaufinteressenten für das Grundstück Siebenbuchen 3	14. Mai 2018				x	10

alt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
nkeneser Bürgerverein (Stellungnahme ist angen)	bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslegung ein-
ndsätzliche Zustimmung zu Planinhalten BBV begrüßt ausdrücklich die Beschluss- ung des Amtes in allen Plänen eine Einzel- körperausweisung vorzusehen und an der Z von 0,3 als Obergrenze festzuhalten. e Präzisierung und Änderung sollte wie folgt genommen werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
entierung der Geschossigkeit an Bend/ Keine durchgehende Festsetzung in durchgehende II geschossige Ausweig, stattdessen eine Orientierung am Bed und eine differenzierte, am Bestand oriente Baukörper-Ausweisung besonders in den altungsbereichen "Goßlers Park", "Quartier die Wilhelms Allee" und "Ohlwöhren", um besonderen Charakter der Gebiete zu ützen.	Der Stellungahme wird nicht gefolgt. Durch den Bebauungsplan soll im Sinne des Gebots der planerischen Zurückhaltung die Verfügungsgewalt des Grundeigentümers über sein Grundstück nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zur Vermeidung von städtebaulichen Spannungen erforderlich ist. Es liegt auf der Hand, dass in einem städtebaulich homogenen Umfeld bereits geringe bauliche Abweichungen von der Nachbarschaft als störend wahrgenommen werden können und dementsprechend für eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch ein eher dichteres Regelungskorsett erforderlich ist. Im konkreten Fall darf die Regelungsdichte jedoch nicht so weit gehen, dass lediglich der bauliche Bestand planungsrechtlich abgesichert wird, auch wenn dieser sich positiv in seine Nachbarschaft einfügt. Damit würde dem jeweiligen Grundeigentümer die Chance verbaut, im Falle einer erforderlichen bestandsersetzenden Neubebauung auch andere, aus seiner Sicht positivere bauliche Lösungen umzusetzen, die sich gleichfalls harmonisch in ihr Umfeld einfügen. Die vorgeschlagene Bebauungsplankonzeption bildet daher aus Sicht des Plangebers auch deshalb kein ausgewogenes Abwägungsergebnis ab, da die mögliche Grundstücksausnutzung allein von in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen und Möglichkeiten des Bauherrn abhängt, anstatt in die Zukunft gerichtet die städtebaulich vertretbaren Bebauungsmöglichkeiten zuzulassen.
fung eines Ensembleschutzes erdem bitten wir um Prüfung, ob in Teilbe- nen der historischen Bebauung oder in den altungsbereichen in Absprache mit dem kmalschutzamt ein Ensembleschutz vorge- en werden kann.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ob die historische Bebauung Bestandteil eines Denkmalensembles wird, hängt davon ob, ob die denkmalrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Bei der zuständigen Behörde wird eine Denkmalliste geführt. Der Schutz nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Eintragung der genannten Gebäude in die Denkmalliste, sei es
ero nen altu km	lem bitten wir um Prüfung, ob in Teilbe- n der historischen Bebauung oder in den ngsbereichen in Absprache mit dem alschutzamt ein Ensembleschutz vorge-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
1.4	Veranden und Erker nur einstöckig Zusätzliche Veranden und Erker sollten ent- sprechend des Baustils der Umgebung einstö- ckig und nicht mehrstöckig ermöglicht werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die städtebaulich besonders homogenen Bereiche des Plangebietes sind nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Erhaltungsbereiche festgesetzt. Für die entsprechenden Bereiche gilt ein zusätzlicher Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen begründet. Ob die Voraussetzungen für die Versagung einer Genehmigung im Hinblick auf ein konkretes Vorhaben gegeben sind, ist erst im Rahmen der Entscheidung über einen entsprechenden Antrag zu prüfen. In den als städtebaulicher Erhaltungsbereich festgesetzten Bereichen könnte somit die Genehmigung städtebaulich störender Erker oder Veranden ggf. versagt werden. In den nicht als Erhaltungsbereich ausgewiesenen Bereichen, die baulich weniger homogen sind, besteht jedoch kein Erfordernis, mehrstöckige Veranden oder Erker zwingend auszuschließen, da dadurch das Ortsbild nicht in dem Maße beeinträchtigt werden könnte, das eine diesbezügliche Einschränkung der Baufreiheit gerechtfertigt wäre.
1.5	offene Bauweise festsetzen Statt WR II, bitte WR II o, trotz Baukörperausweisung, in den Plänen auszuweisen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Durch die Baukörperausweisung ist vor dem Hintergrund der vorhandenen Grundstücksparzellierung lediglich eine offene Bauweise möglich. Die zusätzliche Regelung der Bauweise ist somit entbehrlich.
1.6	Straßenbreite für den Sülldorfer Kirchenweg präzisieren In keinem der vorliegenden B-Pläne, weder im Plan noch im Text ist eine Gesamtstraßenbreite für den Sülldorfer Kirchenweg ausgewiesen. Damit für die Zukunft eine Rechtssicherheit geschaffen wird und um die unterschiedlichen Auskünfte 12.00 m oder 12.30 m zu präzisieren, muss in der Begründung oder im Plan eine eindeutige Aussage getroffen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Grenze des Plangebietes verläuft entlang des Sülldorfer Kirchenwegs entlang der Straßenmitte. Der Straßenquerschnitt kann somit nicht allein durch diesen Bebauungsplan abschließend definiert werden. Er ist im Verlauf des Plangebietes auch nicht durchgehend einheitlich. Der Regelquerschnitt des Sülldorfer Kirchenwegs liegt bei 12,3 m, wovon im Einzelfall situationsbezogen nach oben und unten abgewichen wird.
1.7	Sicherung des schützenswerten Baumbestandes Schützenswerter Baumbestand besonderes im Straßenbereich des Sülldorfer Kirchenweges muss eingetragen und ausgewiesen werden (B-Plan Blk.40) z.B. die Alleebäume gegenüber dem Marion Dönhoff Gymnasium.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der schützenswerte Baumbestand entlang des Sülldorfer Kirchenwegs wird durch punktuelle oder flächenhafte Festsetzungen von Erhaltungsgeboten gesichert, soweit sich der Baumbestand nicht im öffentlichen Straßenraum befindet und die FHH selbst Eigentümer der Bäume ist. Darüber hinaus gilt im Plangebiet außerhalb des Landschaftsschutzgebiets die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts I-791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBI. S. 350, 359, 369), so dass Laubbäume (mit Ausnahme von Obstbäumen) ab einer bestimmten Größe ohnehin geschützt sind.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
2.	Bürger, Eichengrund 6	
2.1	Wunsch auf Änderung der Festsetzungen für das Grundstück Eichengrund 6 Schon im Jahr 1959 standen unsere Vorgänger Familie Gottwald bei der Hausbauplanung vor einer echten Herausforderung. Daraus ist unser L-förmiges, einstöckiges Häuschen mit 95 m² Wohnfläche auf dem 564 m² großen, aber fast dreieckigen Grundstück 3346 (Eichengrund 6) entstanden. In den Folgejahren hat die Familie Gottwald mindestens drei dokumentierte Versuche unternommen - 1969, 1982 und 1988 - das Dreiecksgrundstück mit Unterstützung des Bauamtes bzw. Zukäufen viereckiger zu gestallten. Dies ist leider nicht gelungen. Seit 2009 ist dieses Häuschen unsere Heimat und wir streben deshalb für die Zukunft eine deutliche Vergrößerung der Wohnfläche an, indem wir unser sanierungsbedürftiges Domizil durch ein modernes Doppelhaus ersetzen würden. Bereits 2010 haben wir bei der Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Ergänzung der Baufortschriften für unser Grundstück gestellt, der im Rahmen eines Vorbescheidverfahrens nach § 63 HBauO aufgrund des damaligen Bebauungsplan-Entwurfsstatus Blankenese 33/ Sülldorf 16 leider nicht geklärt werden konnte. Seit dann haben wir in regelmäßigen Abständen mehrere Anläufe angestoßen, die Grundstücksbauvorschriften zu optimieren. Selbst bei der öffentlichen Veräußerung I Bebauung der neugestalteten Nachbarschaftsgrundstücke 6042 bis 6049 durch die Finanzbehörde haben wir im Jahr 2012 mehrere Kaufvorschläge unterbreitet, die leider nicht berücksichtigt wurden. Nach Empfehlung mehrerer Architekten erfordert die Umsetzung unseres Bauvorhabens auf dem fast dreieckigen Grundstück eine flexible und versetzte Bauweise. Wir bitten Sie daher im Zuge des Feststellungsverfahrens, folgende Baufortschriften zu berücksichtigen: 1. WA II o; GRZ 0,3; Baufenster mit Abstand 2,5 m zu den Nachbarschaftsgrundstücken und 5 m zu Eichengrund (siehe beigefügtem Bebauungsplan-Entwurf mit Stand Dezember 2014) 2. Die Möglichkeit einer Teilung des Grundstückes mit Mindestgrundstücke 6044, 6046) 3. Straßenbegleitende Gebäudelänge soll max	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. In dem Neubaugebiet westlich der Straße Ohlwöhren sind in den letzten Jahren formal eingeschossige Baukörper entstanden, die jedoch unter Ausschöpfung bauordnungsrechtlicher Spielräume zweigeschossig wirken. Zusammen mit dem eingeschossigen Bestandsgebäude Eichengrund 6, für das jedoch eine Zweigeschossigkeit festgesetzt ist, ergibt sich so ein städtebaulich harmonisches Ensemble, dass durch die Straßen Ohlwöhren im Osten, Eichengrund im Süden bzw. Südwesten sowie Schul- und Sportflächen im Norden und Nordwesten von den benachbarten Siedlungsbereichen abgegrenzt wird. Die Ausweisung der überbaubaren Fläche orientiert sich für das Grundstück Eichengrund 6 am vorhandenen Bestand. Sie ermöglicht eine günstige Südwestausrichtung, stellt ausreichende Abstände von 2,5 m zu den Nachbargrundstücken und eine ortstypische Vorgartenzone sicher. Sie ist so bemessen, dass die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3, die durch den Einwender auch nicht in Frage gestellt wird, ausgeschöpft werden kann. Auf dem Baugrundstück Eichengrund 6 kann ein Doppelhaus errichtet werden. Aufgrund der geforderten Mindestgrundstücksgröße von 500 m² kann dann jedoch keine Realteilung mehr vorgenommen werden. Die Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB stellt sicher, dass sich die Grundstücken in die Umgebung, die durch eine offene lockere Bebauung auf relativ großzügigen, parkähnlichen Grundstücken geprägt wird, einfügt. Es soll vermieden werden, dass im Verhältnis zum Bestand zu kleine Grundstücke entstehen, die nicht der Gebietscharakteristik einer offenen, aufgelockerten Bebauung entsprechen. Flach geneigte Dächer sollen im Plangebiet nicht zugelassen werden. Das geneigte Dach mit entsprechenden Dachneigungen ist eines der zentralen Gestaltungselemente im Plangebiet. Bauformen mit Flachdächern werden dagegen als strukturfremd wahrgenommen und zählen nicht zur ortstypischen bzw. traditionellen Bebauung im Plangebiet. Insgesamt wird im Rahmen der Abwägung das Interesse

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
	ist größer 14 m, Grundstück 6044 sogar > 17 m)	
	4. Dachneigung soll < 20 Grad betragen können (siehe Bebauung Grundstücke 6044, 6046)	
	5. Pultdach soll grundsätzlich zulässig sein	
	Wir zählen auf Ihre Zustimmung und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.	
3.	Bürger, Kaufinteressent für das Grundstück S	iebenbuchen 3
3.1	Vergrößerung des Baufensters für das Grundstück Siebenbuchen 3	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ausgangslage für den konkreten Zuschnitt der über-
	Gerne möchte ich mich bei Ihnen vorstellig machen und meine Unzufriedenheit über den Bebauungsplanentwurf Blankenese 33 / Sülldorf 16. Ich bin der potenzielle Eigentümer von dem Grundstück mit der Anschrift Siebenbuchen 3, 22587 Hamburg. Wie ich finde, wurde das Baufenster hier zum einem sehr großen Nachteil für die Bebauung zugewiesen. Die Grundstücke links u. rechts haben ein deutlich größeres Baufenster und sind einige m² kleiner als das von mir besagte Grundstück. Ich würde mir wünschen, dass das Baufenster zu den anderen Nachbargrundstücken auf eine Größe von min. 13 x 17 angepasst wird.	baubaren Fläche für ein Baugrundstück ist im Plangebiet ein 10 m breites (gemessen von der erschließenden Straßenverkehrsfläche) und 16 m tiefes Baufeld. Von diesem Format ist nördlich der Schule zu Gunsten der Grundeigentümer abgewichen worden. Das Baufeld des Einwenders weist eine Größe von 12 x 16 m auf. In Hinblick auf die in diesem Bereich des Plangebietes überwiegend großzügig bemessenen Grundstücke wird diese Abweichung von dem beschriebenen Grundprinzip als vertretbar und im Sinne einer angemessenen, baurechtlichen Nutzbarkeit der betreffenden Grundstücke als notwendig angesehen. Benachbarte Grundstücke weisen zum Teil nur deshalb eine größere überbaubare Fläche auf, da sie größere Bestandsgebäude aufweisen, die planungsrechtlich gesichert werden sollen.
	besteht.	Gemäß § 2 Nr. 3 der Verordnung zum Bebauungsplan kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden, so dass die vorgeschlagene Baufeldbreite und –tiefe zumindest teilweise erreicht werden kann.
4.	Bürger, Anonym	
4.1	Zustimmung zum B-Plan Das Stadtbild bleibt gewahrt; ein schlüssiger Plan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Bürger, Sülldorfer Kirchenweg 69	
5.1	Kein Verkauf von Grundstücksflächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der ausgelegte Bebauungsplan enthält, bezogen auf mein Grundstück SKW 69 Planungen, die nicht den Absprachen des Ortstermins mit Herrn Meyer vom Bauamt am 12. Januar 2017 entsprechen. Damals stimmte ich mündlich zu, das öffentliche Interesse gemäß dem Bebauungsplan bezogen auf mein Grundstück dadurch zu wahren, dass die Stadt den Gehweg auf meinem privaten Grund verbreitert und damit die Möglichkeit schafft, dass sich entgegenkommende Kinderwagen und Rollstuhlfahrer ausweichen können. Demzufolge hätte die farbliche Markierung der Veränderungen nicht "grün" (Grundstücksan-	Für diesen Abschnitt des Sülldorfer Kirchenweges liegt der rechtswirksame Teilbebauungsplan TB 897 mit Feststellungsdatum 1960 vor. Dieser setzt die im Bebauungsplanentwurf Blankenese 33 / Sülldorf 16 als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen bereits heute als solche fest. Bei der Straßenausbauplanung des Sülldorfer Kirchenwegs, welche innerhalb der bereits planungsrechtlich gesicherten Straßenbegrenzungslinie liegt, handelt es sich um eine (noch nicht abgeschlossene) Detailplanung, die aufgrund der Maßstäblichkeit des Bebauungsplanes (Maßstab 1: 1000) nicht in diesem dargestellt werden kann. Die detaillierte Straßenausbauplanung, in der die genaue Ausgestaltung des Straßenraumes thematisiert wird, erfolgt in einem separaten Verfahren

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
	lung Gehwegfläche auf Privatgrund) sein müssen.	zur Verkehrsplanung und wird zu gegebener Zeit mit den betroffenen Bürgern kommuniziert.
	Ein Verkauf von Grundstücksflächen steht für mich nicht zur Disposition.	Die Ausgestaltung des Straßenquerschnittes ist noch nicht abgeschlossen. Die Planungen werden durch das Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR) durchgeführt.
		Bei dem in der Auslegung veröffentlichten Straßen- plan handelte es sich lediglich um einen Entwurf, der zum Abgleich mit dem Bebauungsplan bzw. der dort festgesetzten Straßenbreite dient.
		Wie vereinbart wird im Bereich der Grundstücke Sülldorfer Kirchenweg Nr. 67 / 69 auf die Herstellung einer Gehwegbreite von 2,15 m zugunsten der vorhandenen Rhododendren verzichtet und der Gehweg lediglich in einer Breite von 1,65 m geplant.
		Als Ausweichstelle wird im Bereich der Einfahrt Sülldorfer Kirchenweg Nr. 67 ein 50 cm breiter Streifen als öffentlich genutzte Privatfläche beansprucht.
		2.15 80 8.00 2.15 80 8.00 2.15 80 8.00 2.15 80 8.00 3.00 6.5 8.00 3.
		Heraitzaun H. 0,88m. Heraitzaun H. 0,88m. Heraitzau H. 0,88m. Zugang zum H. PKW-Zurahrt RKW-Zurahrt RKW-Zurahrt Zugang zum H. PKW-Zugang zum H. PKW-Zugan
5.2	Im Übrigen widerspreche ich den im Bebau- ungsplangefassten Anforderungen gemäß § 2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die pauschale Ablehnung der Planinhalte ermöglicht dem Plangeber keinen differenzierten Abwägungsprozess. Der Bebauungsplan verfolgt den Erhalt der städtebaulichen Strukturen des Plangebietes. Die bisher geltenden Baustufenpläne treffen unzureichende Festsetzungen um die bestehenden Strukturen zu erhalten. Dies zeigt sich an der jüngeren Bebauung, die aufgrund ihrer Baukörpergröße und der Vielzahl der Wohneinheiten eine deutlich höhere Dichte realisiert hat, die in erster Linie wirtschaftlich orientiert ist. Der Plangeber will mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes diesen Entwicklungen entgegenwirken und hat daher eine Vielzahl strukturerhaltender Festsetzungen getroffen. Im Plangebiet soll so eine hohe Wohnqualität erhalten und die ortsbildprägende Bebauung bewahrt werden, was auch

Vorlage zum Arbeitskreis II – Stand: 6. Juni 2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
		wesentlich zum Werterhalt der Gebäude und Grundstücke beiträgt. Unter Beachtung dieser planerischen Zielsetzungen sind in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange zunächst ermittelt und dann gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.
6.	Bürgerin und Bürger, Ohlwöhren 6	
6.1	B-Plan lässt weniger Baumasse zu als Baustufenplan Das Grundstück liegt bisher im Geltungsbereich des Baustufenplanes Blankenese vom 14.01.1955 mit der Festsetzung W20 und mit einer bebaubaren Fläche (GRZ) von 3/10 gemäß § 11 BPVO. Neben zwei Vollgeschossen war bisher noch ein Dach- oder Staffelgeschoss (§ 2 Abs. 6 HBauO) zulässig. Durch die Festsetzung von Baugrenzen (Baufenstern bzw. Baufeldern), die Festsetzung einer höchstzulässigen Firsthöhe und dem Ausschluss von Flachund Pultdächern wird die bisher zulässige Wohnfläche deutlich reduziert. Steile Satteldächer machen den Bau auch von nur zwei Vollgeschossen kaum möglich. Dies wird beanstandet, gerade auch im Hinblick auf den dringenden Wohnraumbedarf und den gesteigerten Ansprüchen nicht zuletzt von Familien mit Kindern an Wohnflächen im Vergleich zu den 1920er und 1930er Jahren.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der überbaubaren Flächen in Kombination mit der als Höchstmaß zulässigen Trauf- und Firsthöhe erlaubt durchaus die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes mit einem ausgebauten Dachgeschoss. Der Bebauungsplan erlaubt somit die Errichtung eines Gebäudes mit einer Geschossfläche von bis zu 425,6 m². Diese Wohnfläche dürfte auch für größere Familien und für gehobene Wohnansprüche auskömmlich sein. Im Vergleich zum bestehenden Planrecht verringert sich jedoch die erzielbare Geschossfläche. Das Grundstück des Einwenders weist eine Größe von etwa 720 m² auf. Auf Grundlage des Baustufenplans konnte somit eine Gebäudegrundfläche von etwa 213 m² und eine Geschossfläche von etwa 566,6 m² realisiert werden. In Folge des Bebauungsplans wird die zulässige Grund- und Geschossfläche somit reduziert. Diese Reduzierung des zulässigen Bauvolumens ist jedoch gerechtfertigt, da sich die bislang auf Grundlage des Baustufenplans möglichen Gebäudegrößen nicht mehr in das städtebauliche Umfeld eingefügt hätten. Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen hat für den Erhalt der bestehenden Siedlungscharakteristik eine maßgebliche Bedeutung. Durch die Wahl von Baukörperausweisungen wird der städtebauliche Charakter des Gebietes wirkungsvoll geschützt und nachhaltig vor Veränderungen, wie maßstabssprengenden Bebauungen oder intensiver Verdichtung bewahrt. Die im Bestand vorhandene Grundflächengröße kann jedoch weiterhin realisiert werden, so dass es zu keinem Planungsschaden im Sinne des § 42 BauGB
6.2	Erhaltungsbereich Ohlwöhren nicht nach- vollziehbar	kommt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Noch in dem letzten Entwurf von 2014 war das hier maßgebliche Plangebiet nicht in den Erhaltungsbereich mit einbezogen worden. Dies rechtfertigte sich dadurch, dass sowohl in den Mangeljahren nach dem 1. Weltkrieg als auch in Zeiten der Zwangsbewirtschaftung von Baustoffen zur Kriegsvorbereitung während der Nazizeit eine schutzwürdige Baukultur kaum möglich war. Zur "Begründung" Erhaltungsbereich Ohlwöhren	Die entlang der Straße Ohlwöhren unter Erhaltungsgebot gestellten Gebäude sind bauliche Zeitzeugen der Siedlungsgeschichte und stellen einen wesentlichen Teil der Identität des Plangebietes dar. Das Gebiet wird geprägt durch eingeschossige Einzelhäuser aus den 1930er Jahren mit steilem Satteldach. Die Wohnhäuser mit weißer Putzfassade (Ohlwöhren 12 mit weißen Holzverkleidungen), Giebelfenstern und einheitlicher Dachlandschaft aufgrund der gleichen Dachneigung, identischer Färbung der Dacheindeckung sowie nur sehr unterge-

Wir weisen abermals darauf hin, dass Spros- ordneten Dachaufbauten in Form von kleinen Gau-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
	senfenster keineswegs "ursprünglich" sind, erst 2000/2004 wurden die ersten Sprossenfenster in zwei Häusern eingebaut. Auch sind die Dachaufbauten nicht identisch, so ist Hausnummer 6 in dunkelgrau gedeckt. Bebauungspläne sollten angesichts ihrer Lebensdauer vor allem der Zukunft zugewandt sein. Der von der Stadt Hamburg geführte Claim "wachsende Metropole" macht dies nachhaltig deutlich. Umso unverständlicher ist es, dass eine Reihe von Siedlungshäusern, die für Blankenese keineswegs typisch sind, als Erhaltungsbereich definiert wird. Die Häuser pfeifen nicht nur klimatechnisch auf dem letzten Loch, sondern stehen kurz vor Ablauf Ihrer Lebenszeit. Es handelt sich nicht um Villen, sondern um einfache Gebäude wie sie im Speckgürtel Hamburgs allerorten zu finden sind. Das Gymnasium und die bauästhetischen Zumutungen auf der Westseite der Straße Ohlwöhren machen deutlich, dass die Wirklichkeit diese Ansammlung von 30er-Jahre-Häusern längst überholt hat. Mit Wissen und Billigung der Stadt.	ben weisen ein sehr homogenes Erscheinungsbild auf. Die Einzelhäuser stehen in einer Flucht, teilweise mit vorgeschobenen Bauteilen (Erker mit Balkonen). Weiterhin wird der Straßenraum durch die von Hecken eingefassten Vorgartenbereiche/Vorgärten geprägt. Aufgrund ihrer Kubatur, der auch bei geringfügigen Abweichungen dennoch sehr einheitlichen architektonischen Anmutung sowie dem einheitlichen Verhältnis von überbauter Fläche und gepflegtem, privaten Grün auf gleich großen Grundstücken, ergibt sich ein auffallend homogenes Fassadenbild, das erhaltenswert ist. Bei dieser auch zukünftig gewünschten Grundstruktur müssen sich Neubauten oder bauliche Veränderungen von Gebäuden an die typischen Merkmale der Fassaden der historischen Bebauung anpassen bzw. sich in die Umgebung einfügen. Die Begründung wird insofern überarbeitet, als dass die Sprossenfenster nicht mehr als ursprüngliches und maßgebliches Element hervorgehoben werden. Mit dem Begriff "Dachaufbauten" in der Begründung ist nicht die Farbe der Dacheindeckung gemeint, sondern Dachgauben. Anders als vom Einwender suggeriert, ist trotz der Ausweisung eines Erhaltungsbereiches sowohl eine energetische Sanierung der Gebäude als auch eine bestandsersetzende Neubebauung möglich. Durch die Erhaltungsverordnung wird lediglich ein Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau, die Nutzungsänderung und für die Errichtung von Neubauten wirksam. Die Genehmigung von Gebäudeveränderungen und Neubauten darf durch das Bezirksamt lediglich dann abgelehnt werden, wenn die Gebäude alleine oder im Zusammenhang mit anderen Gebäuden das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen bzw. wenn sie von städtebaulichem Interesse sind und wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch den beabsichtigten Um- oder Neubau beeinträchtigt werden könnte. Dies wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geprüft.
6.3	Kritik an den Gestaltungsfestsetzungen	Die Frage wird wie folgt beantwortet:
	5.6. Gestalterische Festsetzungen	Im Erhaltungsbereich "Ohlwören" sind weiße Putz-
	Im Quartier prägen weiße Fassaden und Rot- klinker das Geschehen. Wir gehen davon aus, dass im Neubaufall auch in den Erhaltungsbe- reichen Rotklinkerfassaden gebaut werden dür- fen.	fassaden prägend, während hingegen der angrenzende Bereich des Erhaltungsbereiches "Sülldorfer Kirchenweg" durch rote Klinker- oder helle Putzfassaden geprägt wird. Welche Fassadenausgestaltungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens genehmigungsfähig sind hängt davon ab, ob diese mit den prägenden Fassaden vergleichbar oder harmonierend sind.
6.4	Kritik an Einschränkung der Dachformen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Die Einschränkungen durch Satteldachkon- struktionen und Firsthöhe erweisen sich unter Effizienzkriterien als schlechte Option und	Zwar gibt es zweifellos ästhetisch ansprechende Pultdachhäuser, das geneigte Dach mit entspre- chenden Dachneigungen ist jedoch eines der zentra-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
	zwangsweise werden sich dadurch die Raumhöhen unschön verringern müssen. In den Straßen Willhöden und Siebenbuchen gibt es Beispiele dafür, dass man auch mit Pultdach durchaus ästhetisch ansprechende Gebäude errichten kann.	len Gestaltungselemente im Plangebiet. Bauformen mit Flachdächern oder sehr flach geneigten Sattel-, Walm- bzw. Zeltdächern würden dagegen als strukturfremd wahrgenommen werden und sind daher nicht zugelassen. Die Wahrung des Ortsbildes wird daher im Rahmen der Abwägung höher gewichtet als das Interesse der Grundeigentümer an größeren Spielräumen bei der Auswahl der Dachform im Falle einer Neubebauung.
6.5	Frage nach der Zulässigkeit eines Außen- aufzugs Wir gehen davon aus, dass es - auch in den Erhaltungsbereichen - möglich sein wird, an der Außenseite! z.B. einen Aufzug bis zum Dach- geschoss zu bauen.	Die Frage wird wie folgt beantwortet: Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Innerhalb des Erhaltungsbereiches kann ein Außenaufzug dann zugelassen werden, wenn er im konkreten Einzelfall und in seiner konkreten Ausgestaltung so beschaffen ist, dass die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch ihn nicht beeinträchtigt werden könnte. Dies wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geprüft.
6.6	Kritik an der realisierbaren Grundflächen-	Die Frage wird wie folgt beantwortet:
	zahl 5.1.2/3 Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Grundstücksflächen Im Text suggeriert der Bebauungsplan, dass die Baufenster eine Größe von 0,3 haben. Zusatz-Einschränkungen im Subtext machen aber deutlich, dass in unserem und den meisten anderen Fällen nur ein Baufenster von 0,22 gegeben ist. Ein Blick auf den Bauplan Blankenese 40 zeigt, dass auch dort bei Grundstücken mit über 700 qm größere Baufenster (10x18 oder 12x16) zugelassen sind. Warum also nicht auch bei uns?	Auch innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind in unterschiedlichen Bereichen Baufelder mit unterschiedlicher Größe ausgewiesen worden. Letztendlich sind die konkreten örtlichen Rahmenbedingungen maßgebend für die Größe des Baufeldes. Dies führt dazu, dass in Bereichen mit dichterer Bebauung auch (bei vergleichbarer Grundstücksgröße) größere Baufelder ausgewiesen und höhere Grundflächenzahlen ermöglicht werden. Entscheidend ist stets, dass durch die zulässige Grundstücksausnutzung das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass in den Wohngebieten höchstens ein Drittel der Grundstücksfläche durch das Wohngebäude überbaut werden kann. Im Regelfall wird für das Wohngebäude die zulässige Grundflächenzahl nicht ausgeschöpft werden können, da die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche weniger als ein Drittel des jeweiligen Baugrundstücks umfasst. Die festgesetzte Grundflächenzahl stellt jedoch sicher, dass auch bei kleineren Grundstücken oder nach einer Grundstücksteilung im Falle einer Neubebauung ein noch quartierstypisches Verhältnis von Gebäude- und Grundstücksgröße erwartet werden kann. Zu große Gebäude auf klein geschnitten Grundstücken wären ortsuntypisch und würden das Stadtbild beeinträchtigen. Die festgesetzte Grundfläche hat nicht nur für die Größe des Wohngebäudes, sondern auch für das Ausmaß der Grundstücksversiegelung durch Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Bedeutung. Unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 BauNVO, wonach die genannten Anlagen bei der Berechnung der Grundfläche miteinzubeziehen sind und die Grundfläche durch diese Anlagen bis zu 50% über-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
		schritten werden darf, können insgesamt 45 % der Grundstücksfläche versiegelt werden. Die festgesetzte GRZ von 0,3 stellt folglich im Umkehrschluss sicher, dass mindestens 55 % der Grundstücksfläche unversiegelt bleiben müssen und damit letztendlich gärtnerisch genutzt werden. Grundstückseigentümer können somit auch dann von der Ausweisung der GRZ in Höhe von 0,3 profitieren, wenn diese durch das Hauptgebäude gar nicht ausgeschöpft werden kann, aber die Option für Nebenanlagen verbleibt, wie z.B. für Gartenpavillons, Swimmingpools oder Gerätehäuser.
6.7	Kritik an der Ungleichbehandlung bezüglich der realisierbaren Grundflächenzahl gegenüber dem Eckgrundstück Babendiekstraße / Ohlwöhren Mit Blick auf das Eckgrundstück Babendiekstraße / Ohlwöhren stellt sich zusätzlich die Frage, warum mit zweierlei Maß gemessen wird. Dem Augenschein nach ist der dortige Neubau sogar größer als GRZ 0,3, auch sind die Grenzabstände von 2,50 m wohl nicht eingehalten. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes möchten auch wir ein Baufenster von mind. GRZ 0,3 realisiert sehen. Nur so ist es uns möglich, eine zweite Wohneinheit, die den heutigen Ansprüchen und der Selbstaussage der Stadt Hamburg -"wachsende Metropole" – genügt, zu errichten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das vermutlich gemeinte Neubauvorhaben Babendiekstraße 53 befindet sich auf dem Flurstück 463. Der Bebauungsplan sichert den genehmigten Bestand planungsrechtlich ab. Durch die Wohngebäude wird auf diesem etwa 538 m² großen Flurstück eine Grundflächenzahl von etwa 0,26 erreicht. Die Abstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen betragen mindestens etwa 2,6 m.
6.8	Kritik an dem Zuschnitt der überbaubaren Flächen Die rechtwinkligen Baufenster stehen in der Tradition von Uniformität und Sterilität. Ästhetisch ansprechende und abwechslungsreiche Häuserformen wie sie beispielsweise in der Straße Kuulsbarg gegeben sind, werden durch den neuen Bauplan verhindert. Individualisierung ist ein Zeichen der Zeit. Auch unter dem Beibehalt bauästhetischer Rahmenbedingungen sollte dem Bauherrn größere individuelle Freiheit gegeben werden als es die schuhkartonartigen Baufenster des Bebauungsplanes tun; eine maßvolle Bebauung ist doch schon allein durch die Regelung WRII GRZ 0,3 gewährleistet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen und nicht durch Baulinien ausgewiesen. Daher können innerhalb der rechtwinklig geschnittenen Baufelder auch Gebäude errichtet werden, die selbst nicht rechtwinklig sind, sofern dies vom Bauherrn gewünscht wird. Die ausgewiesenen überbaubaren Flächen stellen jedoch sicher, dass lediglich ein Baukörper entstehen kann, der sich hinsichtlich Größe und Positionierung auf dem Grundstück in die Nachbarschaft einfügt. Bei Verzicht auf die Ausweisung der überbaubaren Flächen, wie dies in der Stellungahme angeregt wird, könnten in der Straße Ohlwöhren die Gebäudekörper auch im hinteren Grundstücksbereich errichtet werden. Die städtebaulich harmonische Anordnung der Gebäudekörper in annähernd einer Bauflucht wäre dann nicht möglich. Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen dient somit der Sicherung des in diesem Bereich des Plangebietes sehr einheitlichen Ortsbildes. Diesem städtebaulichen Belang wird im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen, als der Sicherung einer möglichst großen Baufreiheit hinsichtlich der Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
6.9	Neubau eines Mehrgenerationenhauses sollte möglich sein Der Bebauungsplan sollte sich den zukünftigen Bedürfnissen und nicht den überlebten Traditionen verpflichtet sehen. Der Blick auf die demographische Situation des Landes zeigt Deutschland als alterndes Land. Die Politik versucht alles zu tun, um hochbetagten Menschen den Aufenthalt in ihren eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wozu entsprechende Modernisierungsmaßnahmen gehören. Der Umzug in Altenpflegeheime kommt die Volkswirtschaft erheblich teurer. Der Neubau eines Mehrgenerationenhauses sollte vor diesem Hintergrund förderungswürdig sein.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung eines Mehrgenerationenhauses nicht im Wege.
7.	Bürgerin Sülldorfer Kirchenweg 71 / Bürgerin und Bürger, Sülldorfer Kirchenweg 6 Bürger, Sülldorfer Kirchenweg 67	5 /
7.1	Unzureichende Anzahl an Parkmöglichkeiten Im Entwurf des Bebauungsplans sowie dem dazugehörigen Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass in einem 6 m breiten Streifen an den Grundstücksgrenzen zur Straßenfront keine Stellplätze mehr errichtet werden dürfen. Gleichzeitig entfallen durch die geplanten Fahrradschutzstreifen am Sülldorfer Kirchenweg jegliche Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge auf der Straße. Nur bei wenigen Häusern werden die Vorgärten genügend Restflächen für Stellplätze aufweisen. In der Regel müssten dann die Häuser seitlich umfahren werden, um dann Stellplätze hinter dem Haus zu nutzen. Sofern dies möglich ist, würde das eine großflächige Zerstörung der doch eigentlich zu erhaltenen Gartenflächen verursachen. Bei vielen Häusern ist die seitliche Umfahrung nicht sinnvoll gestaltbar bzw. nicht möglich, da wie in den Erläuterungen zutreffend festgestellt, die entsprechenden Grenzabstände nicht vorhanden sind. Somit entfallen für diese Häuser jegliche Möglichkeit zur Abstellung von Fahrzeugen auf und vor dem Grundstück. Unser Grundstück ist davon zur Zeit nicht betroffen, da wir eine Garage auf dem Grundstück und somit ausreichend Abstellfläche haben. Weder das Ziel noch die Verhältnismäßigkeit der Vorgabe kann ich hier erkennen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In der Regel ist seitlich neben dem Gebäude ausreichend Platz für die Schaffung von mindestens einem, in der Regel mehreren Stellplätzen, so dass die rückwärtigen Gärten nicht für die Unterbringung von Kraftfahrzeugen beansprucht werden müssen. In den Vorgärten bereits bestehende Stellplätze genießen Bestandsschutz, so dass in Folge des Bebauungsplanes zunächst keine Stellplätze verlegt werden und daher auch keine unmittelbaren Auswirkungen durch die betroffenen Grundeigentümer befürchtet werden müssen.
7.2	Kritik an Vorgaben zur Dachgestaltung Die im Verordnungsentwurf zum Bebauungsplan 33 gemachten Vorgaben für die Dachgestaltung von Nebengebäuden, Garagen und Carports dienen nicht zur Erhaltung des bisherigen Zustandes. Sülldorfer Kirchenweg 65: Unsere Garage hat	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Vorhandene Nebengebäuden, Garagen und Carports genießen Bestandsschutz und können erhalten bleiben. Im Falle der Neuerrichtung sollen Nebengebäuden, Garagen und Carports jedoch mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern angelegt werden, die begrünt werden müssen. Die Begrünung von Flach-

Vorlage zum Arbeitskreis II – Stand: 6. Juni 2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
	ein Giebeldach (die Dachneigung ist größer 15 Grad) und könnte somit langfristig nicht erhalten werden. Sülldorfer Kirchenweg 67 und 71: So sind in dem gebiet durchaus Garagen mit Giebeldächern vorhanden, die in dieser Form langfristig nicht erhalten werden könnten (z.B. Sülldorfer Kirchenweg 65)	dächern oder flach geneigten Dächern bildet gerade im Stadtgebiet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt. Dachbegrünungen können zu einem gewissen Anteil Funktionen des offenen Bodens, wie Filterfunktionen für Niederschlagswasser und Luftinhaltsstoffe übernehmen.
7.3	Kritik an Vorgaben für Nebengebäude	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Ferner dürfen leichte Holzblockhäuser als Gartenlauben oder Gerätehaus nicht genutzt werden. Erzwungen werden dagegen massive Nebengebäude, die in der Regel Stein oder Stahlstrukturen für die notwendige Statik benötigen, um eine Erdschicht von 8 cm inklusive Begrünung tragen zu können. Diese sind aber nicht geeignet, den Charakter der Gärten zukünftig zu erhalten. Hier ist weder das Ziel der Vorgabe ersichtlich noch ist eine Verhältnismäßigkeit erkennbar.	Gestalterische Vorgaben für Gartenlauben oder Gerätehäuser enthält der Bebauungsplan nicht. Die für diese Nebengebäude festgesetzte Dachbegrünung erfordert keineswegs massive Gebäudekonstruktionen, da extensive Dachbegrünungen auch bei Holzkonstruktionen angelegt werden können.
7.4	Kritik an der Festsetzung der maximalen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Giebelhöhen Auch sollte die Festlegung der maximalen Giebelhöhen überprüft werden. Diese erlauben keine gleichwertige Ersatzbebauung, da die historischen Gebäude aufgrund der hohen Räume und dem erhöhten Erdgeschoss höhere Giebelhöhen erreichen können (siehe Sülldorfer Kirchenweg 71). Ich habe wenig Verständnis dafür, dass in Anbetracht dieser massiven Eingriffe in den Erläuterungen von der Festschreibung des bestehenden Zustandes ohne weitere Nachteile für die Anlieger gesprochen wird.	Die Gebäude, die im Bestand über die festgesetzte Firsthöhe hinausragen, genießen Bestandsschutz. Unmittelbare Nachteile für die Grundeigentümer entstehen daher durch die Festsetzung nicht. Die Regelungen zur Firsthöhe kommen erst zum Tragen, wenn das Grundstück neu bebaut werden soll. Die als Höchstmaß festgesetzte Firsthöhe soll dann eine städtebaulich harmonische Höhenentwicklung sicherstellen. Das Gebäude Sülldorfer Kirchenweg 71 weist eine Giebelhöhe von 9,63 m auf und wird daher, anders als in der Stellungnahme dargestellt, planungsrechtlich gesichert. Ziel dieser Maßfestsetzung ist nicht, den baulichen Bestand vollständig planungsrechtlich zu sichern, insbesondere wenn dieser – wie das Gebäude Sülldorfer Kirchenweg 71 – sich hinsichtlich seiner Firsthöhe von der Nachbarschaft nachteilig abhebt.
7.5	Geplanter Ausbau des Sülldorfer Kirchen-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	weg ist so nicht abgestimmt Ferner entspricht die in Abschnitt 5.3 der Erläuterungen wiedergegebene Ausgestaltung des Straßenzuges Sülldorfer Kirchenweg sowie die entsprechende Zeichnung im Anhang so nicht dem Dialogergebnis zwischen den zuständigen Dienststellen und den betroffen Anliegern. Grundlage des intensiven und lösungsorientierten Dialogs war es zum einen innerhalb der Bestimmungen und Handlungsspielräume der PLAST den Wunsch nach einer 12,30m breiten	Die bestehende Ausgestaltung der Vorgärten genießt Bestandsschutz. Anders als in der Stellungnahme suggeriert, ist auch langfristig die Umgestaltung von Vorgärten nicht erforderlich. Erst im Falle einer Neubebauung der Grundstücke kommen auch die Vorgaben für die Vorgartengestaltung zum Tragen. Die Vorgaben für die Gestaltung der Vorgärten sind jedoch keineswegs unverhältnismäßig. Es wird festgesetzt, dass Geh- und Fahrwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind

und

auf den im Bebauungsplan gekennzeichne-

ten Flächen Stellplätze, Garagen und Ne-

benanlagen nicht zulässig sind, wobei not-

Verkehrsfläche gerecht zu werden. Zum ande-

ren sollten als Voraussetzung für eine Einigung

die Eingriffe in den Charakter der Gestaltung

der bestehenden Vorgärten möglichst gering

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
	sein und es insbesondere durch die benötigte Flächenbereitstellung durch die Eigentümer keine kritischen Nutzungseinschränkungen für sie verursacht werden. Sülldorfer Kirchenweg 65: Im Bereich des Grundstückes 67 betrifft dies die Grenzbefestigung (Mauer zum Gehweg) sowie die dahinter gepflanzten großen Rhododendronsträucher. Sülldorfer Kirchenweg 67 und 71: Im Bereich des Grundstückes 67 betrifft dies unmittelbar einen PKW-Stellplatz sowie die mit Rosen bepflanzte Grenzbefestigung zum Gehweg. Mit dem Entwurf der Verordnung über den Bebauungsplan erfolgen in § 2 nun zusätzliche Vorgaben, welche massiv in die Gestaltung der Vorgärten neu eingreifen (Gestaltung Geh- und Fahrwege, Standflächen von Abfallbehältern, Bepflanzung, Hecken an Straßenverkehrsflächen). Diese Vorgaben sind definitiv keine Festschreibung des vorhandenen Zustandsmehr, da sie heute nur von einem Teil der Grundstücke erfüllt werden. Vielmehr erfordern sie langfristig die Umgestaltung von Vorgärten mit gegenüber der bisher erzielten Einigung für den Straßenausbau Sülldorfer Kirchenweg einen nochmaligen Flächenbedarf und einen weiteren Eingriff in die Vorgärten. Damit werden wesentliche Randbedingungen für den bisher geführten Dialog und damit auch leider das erzielte Ergebnis gekippt. Sülldorfer Kirchenweg 65: Für das Grundstück 65 kann die gewünschte Flächenbereitstellung für den Straßenausbau auf Basis der Zeichnung vom 28.2.2017 nur dann erfolgen, wenn zukünftig nicht noch weitere Gestaltungsvorgaben umzusetzen sind. Nur Sülldorfer Kirchenweg 67: Für das Grundstück 67 kann die gewünschte Flächenbereitstellung für den Straßenausbau auf Basis der Zeichnung vom 28.2.2017 nur dann erfolgen, wenn zukünftig nicht noch weitere Gestaltungsvorgaben umzusetzen sind.	wendige Zuwegungen ebenso wie eingegrünte Standplätze für Abfallbehälter zugelassen werden können, wenn sie die Gestaltung der Vorgartenflächen nicht beeinträchtigen. Die Standorte für Abfallbehälter sind so einzugrünen, dass sie von den öffentlichen Wegen aus nicht einsehbar sind. Um den Wasserhaushalt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sind private Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Eine uneingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen in den Vorgärten und die dann dort parkenden Kfz würden das zu schützende Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Eingrünung der Standorte von Abfallbehältern dient einem positiven Ortsbild und trägt durch Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung darüber hinaus zur Vermeidung übermäßiger Geruchs- und Keimentwicklung bei.
7.6	Kritik an fehlender Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die öffentliche Auslegung ist entsprechend der
	Nur Sülldorfer Kirchenweg 65: Uns wurde im Februar 2017 von Ihnen zugesichert, dass wir, wenn der Bebauungsplan Blankenese 33/Sülldorf 16 im Entwurf fertiggestellt ist persönlich benachrichtigt werden. Das ist nicht geschehen. Durch Zufall haben wir den Entwurf kurzfristig erhalten. Das ist in unseren Augen keine transparente und bürgenahe Planung. Für uns taucht jetzt die Frage auf, wie stellen Sie	rechtlichen Vorgaben informiert worden.

Vorlage zum Arbeitskreis II – Stand: 6. Juni 2018

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
	sich eine weiteren Dialog mit den betroffenen Anwohnern vor?	

8. Bürgerin und Bürger, Sülldorfer Kirchenweg 103 8.1 Frage nach den Auswirkungen durch die Die Frage wird wie folgt beantwortet: Aufnahme des Grundstücks in den Erhal-Trotz der Ausweisung eines Erhaltungsbereiches tungsbereich sind auf dem Baugrundstück sowohl Maßnahmen der Der Ausweis unseres Grundstücks und Wohn-Gebäudesanierung als auch andere Baumaßnahgebäudes als Erhaltungsbereich ist uns nicht men, wie zum Beispiel eine bestandsersetzende verständlich - weder sachlich, noch inhaltlich Neubebauung möglich. Durch die Erhaltungsverordoder technisch. nung wird lediglich ein Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau, die Nutzungsänderung von Gebäuden Welche Einschränkungen hat diese Festlegung und für die Errichtung von Neubauten wirksam. Die für ggf. von uns durchzuführende zukünftige Genehmigung von Gebäudeveränderungen und Baumaßnahmen oder Bauanträge, welche Neubauten darf durch das Bezirksamt lediglich dann technischen Sanierungen oder Veränderungen abgelehnt werden, wenn die Gebäude alleine oder im an bestehenden Gebäudeteilen sind dann mög-Zusammenhang mit anderen Gebäuden das Ortsbild lich bzw. nicht mehr möglich? oder die Stadtgestalt prägen bzw. wenn sie von städ-Welchen detaillierten Einfluss auf die (Vor-)Gartebaulichem Interesse sind und wenn die städtebautengestaltung hat dieses, welche Ausnahmereliche Gestalt des Gebietes durch den beabsichtigten gelungen für bestehende Objekte gäbe es hier-Um- oder Neubau beeinträchtigt werden könnte. Dies für? wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geprüft. 8.2 Kritik an der Festsetzung von Erhaltungsge-Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. boten Die Bäume mit Erhaltungsgebot wurden nach einer Die auf unserem Grunsdstück eingezeichneten anlässlich dieser Stellungahme erneut durchgeführerhaltungswürdigen Einzelbäume sind alle vorten Ortsbegehung vom zuständigen Fachamt übergeschädigt und sollten aus unserer Sicht nicht prüft. An der Festsetzung soll festgehalten werden, entsprechend definiert werden. Hierzu gibt es da es sich um prägende erhaltungswürdige Bäume eine Aufstellung, welche am 5.1.2016 in einem handelt. Mailverkehr u.a. mit Herrn Peter Meyer (Fachamt Management des öffentlichen Raumes, MR 2 - Tiefbau) und Herrn Carsten Butenschön (Bezirksamt Altona) in ein Gutachten einfließen sollte. Das Gutachten liegt uns aktuell nicht vor. Bei Bedarf sende ich gerne unsere damaligen zusammengestellten Informationen zu dem Zustand der betroffenen Bäume nach. 8.3 Frage nach der Fläche zum Ausschluss von Die Frage wird wie folgt beantwortet: Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen Ein Balkon ist Bestandteil des Hauptgebäudes und Im vorderen Grundstücksbereich wird eine Auswird von dem festgesetzten Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen in den Vorgartenschlußgrenze festgelegt, die bestehende Gebäudeteile betrifft. bereichen nicht erfasst. Vor dem Haus steht seit Jahrzehnten ein vorge-Der Carport neben dem Gebäude genießt Bestandslagerter Balkon auf zwei Säulen - ist dieser aus schutz. Im Falle eines Neubaus müsste es etwas Gründen eines Bestandsschutzes von der nach Westen verschoben werden, so dass es nicht in Grenze ausgenommen? die ausgewiesene Fläche zum Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen hineinragt. Weiterhin steht seit vielen Jahren neben dem Haus ein Carport, welcher ebenfalls teilweise in diesen Bereich hineinragt - bei einem ggf. zukünftig notwendigen Austausch wäre diese Flä-

Vorlage zum Arbeitskreis II – Stand: 6. Juni 2018

che nicht mehr zu nutzen. 8.4 Der Stellungahme wird gefolgt. Kritik an der Ausweisung der überbaubaren Fläche Ziel des Bebauungsplanes war die vollständige pla-Das eingezeichnete Baufenster auf unserem nungsrechtliche Sicherung des Hauptgebäudes Süll-Grundstück im Bebauungsplan-Entwurf definiert dorfer Kirchenweg 103. Der bislang nicht durch die nur eine Fläche, die kleiner ist als die derzeitige Baugrenze erfasst Gebäudeteil wurde versehentlich bebaute Fläche. Im Rahmen eines ggf. zukünffür ein Nebengebäude gehalten, das auch außerhalb tigen Wiederaufbaus des Hauses in seinen der überbaubaren Grundstücksfläche hätte zugelas-Grundmauern wäre ein entsprechender Bau sen werden können. Die überbaubare Fläche wird nicht mehr möglich. Ein erweitertes Baufenster entsprechend der planerischen Zielsetzung geringfüwelches in fast 90% aller anderen betroffenen gig angepasst. Grundstücken gilt, gibt es bei uns nicht. Hier korreliert wohl auch ein als "erhaltungswürdig" definierter Baum mit einem möglichen erweiterten Baufenster. 8.5 Kritik an der Ausweisung der Straßenver-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. kehrsfläche Die Ausweisung der Straßenverkehrsflächen erfolgt Der Ausweis der Straßenverkehrsfläche überbedarfsgerecht unabhängig von den bestehenden schneidet sich mit unserer definierten Grund-Eigentumsverhältnissen. stücksgrenze. Wie im Grundbuch nachzulesen Die Rahmenbedingungen eines möglichen Grundist, gehört der vordere Teil, der jetzt schon als stücksankaufs durch die FHH werden mit dem Straßenverkehrsfläche definiert worden ist, uns. Grundeigentümer bilateral geklärt. Der Bebauungs-Ein Erwerb oder eine Übereignung ist noch gar plan stellt mit der getroffenen Ausweisung sicher, nicht vereinbart - und trotzdem wird dieser Teil dass die entsprechende Fläche zukünftig als Straschon als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. ßenverkehrsfläche genutzt werden kann. 8.6 Nicht-Vorlage/-Veröffentlichung der ergän-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zenden Unterlage zum geplanten Straßen-Aufgrund der Einwände zum ersten Straßenausbauausbaus des Sülldorfer Kirchenwegs für Vorentwurf im Jahre 2012 hatte sich die Bürgerinitiaunseren betroffenen Abschnitt (Siebenbutive "MySülldorf" gegründet. chen bis Willhöden) Es folgten in 2014 und 2015 Abstimmungsgespräche Als ergänzende Unterlage zum Bebauungsplan am so genannten "Runden Tisch" mit Vertretern der Blankenese 33 ist der geplante Ausbau des Bürgerinitiative, Polizei, BIS-A3, Politik, Leiter und Sülldorfer Kirchenweg zwischen Willhöden und Elternrat des Marion Dönhöff Gymnasiums sowie der der Babendiekstrasse auf der Internetseite be-Bezirksamtsleitung. Das Ergebnis war ein in der Breireitgestellt. Es fehlt aber der Straßenausbaumassiv reduzierter Straßenausbau-Vorentwurf plan für den uns betreffenden Abschnitt zwi-(12,30 m) und der Wunsch, den Abschnitt Willhöden schen Siebenbuchen und Willhöden. Da wir die bis Babendiekstraße in die Planung mit einzubeziedetaillierte Straßenausbauplanung für unseren hen, da dieser Abschnitt aufgrund der örtlichen Be-Abschnitt nicht kennen und wir aus dem Besonderheit als problematisch einzustufen ist. bauungsplan-Entwurf keine genauen Maßein-Leider verzögert sich die Fortsetzung der Planung an heiten entnehmen können, möchten wir hinder noch nicht final abgeschlossenen vertraglichen sichtlich der eingezeichneten Linien unsere Vereinbarung mit einem Teil der Eigentümer dieses Bedenken äußern. Straßenabschnittes. Eine detaillierte Straßenausbauplanung gibt es also derzeit noch nicht. 9. Bürgerin, Siebenbuchen 3 9.1 Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Planungsentwurf bzw. der anstehende Bebauungsplan beeinträchtigt die Grundeigentü-Bei der Konzeption des Bebauungsplanes können merin in ihren Rechten in unzumutbarer Weise nur städtebauliche Belange, nicht jedoch die finanziund Umfang; darüber hinaus verstößt dieses ellen oder gesundheitlichen Rahmenbindungen der gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung Grundeigentümer berücksichtigt werden. auch in baurechtlichen Belangen. Dem Verkauf des Grundstücks durch die Grundei-Das in Frage stehende Grundstück ist mit eigentümer steht die Neuaufstellung des Bebauungsnem rd. 120 qm großen Einfamilienhaus aus planes nicht im Wege. Der Bebauungsplan Blan-

dem Baujahr 1952 belegen, Die Eheleute ha-

Vorlage zum Arbeitskreis II – Stand: 6. Juni 2018

ben das Objekt seit Anbeginn der Ehe finanziert und selbst bewohnt.

Die Eheleute verfügen seit Eintritt ins Rentenalter über kein regelmäßiges Einkommen bzw. nur über sehr geringe Rentenbezüge.

Der gesundheitliche Zustand der Eheleute ist jeweils stark beeinträchtigt und bedarf in naher Zukunft intensiver Versorgung. Eine gesetzliche Krankenversicherung besteht z.T. nicht.

Ein Verbleib im Objekt ist in Kürze ausgeschlossen; es steht zum Verkauf. Die Eheleute sind auf eine angemessene Verwertung zur Eigenversorgung angewiesen.

Eine solche erforderliche Verwertung ist ausgeschlossen oder in vertretbarem Umfange nicht erreichbar.

Potentielle Erwerber werden durch die baurechtlichen Vorgaben abgehalten. Diese legen regelmäßig dar, dass die ungewisse Planungssituation und die einhergehenden Beschränkungen durch Planvorgaben eine vertretbare Wirtschaftlichkeit von vornherein unrealisierbar machen. Die baurechtlichen Einschränkungen stellen daher für die Eheleute einen Enteignungsgleichen Eingriff da.

Auf den nachbarlichen Grundstücken Siebenbuchen Nr. 1 und Nr. 5 finden in die in Frage stehende Einschränkungen offenkundig keine Anwendung. Hier läuft das Planungsziel nunmehr in Leere.

Den jeweiligen Grundeigentümer wurde eine weitergehende Bebauung nicht verwehrt.

Die hiesige Grundeigentümerin bzw. die Eheleute rügen diese Ungleichbehandlung.

Diese Ungleichbehandlung ist auch durch die Ziele des Bebauungsplanes nicht zu rechtfertigen. De facto und konkret sind auf den unmittelbaren Nachbargrundstücken in Höhe und Tiefe sehr massive Mehrfamilienhäuser im engen Abstand errichtet worden. Das Gebäude der hiesigen Grundeigentümerin nimmt sich dazu quasi erdrückend in der Mitte stehend aus.

Diese unmittelbare Folge der Ungleichbehandlung und der Eigentumsbeeinträchtigung sind in der Gesamtbetrachtung für die Beschwerdeführerin unzumutbar und unerträglich.

Soweit ergänzende Ausführungen zum Sachverhalt oder Nachweise für erforderlich gehalten werden, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Konkretes Einspruchthema:

Bauteppich auf der Westseite des Grundstücks.

Erläuterung:

Aktuell sieht der B-Plan-Entwurf vor, einen Bauteppich mit 16m x 12 m zu gestatten.

kenese 33/Sülldorf 16 hat öffentlich ausgelegen. Ihm soll noch am 28. Juni 2018 durch die Bezirksversammlung zugestimmt werden. Der Bebauungsplan hat somit eine inhaltliche Reife erreicht, dass für potenzielle Käufer Klarheit darüber besteht, wie das Baugrundstück Siebenbuchen 3 baulich genutzt werden kann. Eine ungewisse Planungssituation besteht somit nicht mehr. Davon abgesehen ist es das im Grundgesetzt verankerte Recht und Pflicht des Plangebers, die eigene bauliche Entwicklung durch die Aufstellung von Bebauungsplänen zu steuern. Es liegt in der Natur der Sache, dass es während der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes stets eine Phase gibt, in der Unklarheiten über die baulichen Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes bestehen. Dies ist jedoch unvermeidbar. Andernfalls könnte der Plangeber seiner ihm durch das Grundgesetz übertragenen Aufgabe nicht nachkommen.

Zu einem enteignungsgleichen Eingriff für die heutigen Grundeigentümer kommt es nicht. Der auf dem Baugrundstück vorhandene bauliche Bestand wird planungsrechtlich gesichert. Das Baufenster ist an den Bestand angepasst und bietet für dieses Grundstück noch ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten. Die Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigen bereits die vorhandenen Nebenanlagen (Pool, Gartenhaus, Terrasse). Auch eine Erweiterung in nordwestliche Richtung kann durch eine ausnahmsweise Überschreitung der Baugrenze um 30 v. H. der Fassadenlänge auf Grundlage von § 2 Nr. 3 der Verordnung zum Bebauungsplan überschritten werden. Benachbarte Grundstücke weisen zum Teil nur deshalb eine größere überbaubare Fläche auf, da sie größere Bestandsgebäude aufweisen, die planungsrechtlich gesichert werden sollen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades auf dem Grundstück sollen die bestehenden Gartenbereiche erhalten bleiben. Aufgrund dieser besonderen Rahmenbedingungen ist das Baufeld um 1 m weniger breit, als das Baufeld der beiden benachbarten Grundstücke.

Vorlage zum Arbeitskreis II – Stand: 6. Juni 2018

Deutlich ist im Entwurfsplan ersichtlich, dass auf der westlichen Seite des Grundstücks eine klare Erweiterung des Bauteppichs Richtung Grenze möglich wäre. Die Möglichkeiten der Grenzabstände nach § 6 HBauO können hier durch den momentanen großen Abstand zur Grundstücksgrenze keine Anwendung finden.

Wenn man sich zudem auf dieser betreffenden Westseite des Grundstücks den direkten Nachbarn ansieht, so ist ersichtlich, dass der Nachbar deutlich dichter mit dem Bauteppich an die gemeinsame Grundstücksgrenze reicht.

Neben dem Thema der Gleichstellung zum direkten Nachbarn möchten wir der Bauteppichbegrenzung auf der Westseite widersprechen mit folgenden weiteren Argumenten:

In unmittelbarer Nähe befindet sich das Marion Dönhoff Gymnasium. Damit bildet der Standort Siebenbuchen eine attraktive Wohnlage für Familien mit Kindern. Eine Bebauung mit beispielsweise 3 Wohneinheiten für Familien wäre, analog zu bereits genehmigten Nachbarbebauungen denkbar und in der Struktur passend.

Der aktuelle B-Plan-Entwurf mit dem Bauteppich von 16m x 12m würde unter Abzug der Konstruktionsflächen und des Erschließungstreppenhauses eine reine Wohnfläche ergeben, die in ihrer Größenordnung den Platzbedarf für die Gruppe der 4- oder 5-köpfigen Familie noch stark verdrängt. Die entstehende Wohnfläche stellt für viele Familie noch keine echte Alternative zum sehr teuren Einfamilienwohnhaus dar. Eine leichte Erweiterung des Bauteppichs auf der Westseite würde das notwendige Raumprogramm für eine Familie mit 2 oder 3 Kindern verbessern und Familienansiedlungen im Straßenzug stärken.

- Nach Umrechnung des Bauteppichs im Verhältnis zur Grundstücksgröße entstünde für das Grundstück Siebenbuchen 3 nach aktuellem B-Plan-Entwurf nur eine GRZ von ca. 0.176.

Dieser Wert ist noch deutlich von der zulässigen GRZ 0,3 entfernt. Eine leichte Ausweitung des Bauteppichs wäre somit gut vertretbar.

Wir fordern unter Auflistung der oben genannten Argumente höflichst die Berücksichtigung des Einspruchs mit angemessener und deutlicher Erweiterung des Bauteppichs auf der Westseite des Grundstücks.

10. Architektin des Kaufinteressenten für das Baugrundstück Siebenbuchen 3

10.1 Überbaubare Fläche zu klein

Aktuell sieht der B-Plan-Entwurf vor, einen Bauteppich mit 16m x 12 m zu gestatten.

Deutlich ist im Entwurfsplan ersichtlich, dass auf der westlichen Seite des Grundstücks eine klare Erweiterung des Bauteppichs Richtung Grenze

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die überbaubare Fläche weist eine Größe von 192 m² auf. Somit kann insgesamt eine Geschossfläche von etwa 511 m² erzielt werden, ohne dass die Möglichkeiten des § 2 Nr. 3 der Verordnung, nach der eine partielle Überschreitung der Baugrenze zugelassen werden kann, ausgeschöpft werden. Unter

Vorlage zum Arbeitskreis II – Stand: 6. Juni 2018

möglich wäre. Die Möglichkeiten der Grenzabstände nach § 6 HBauO können hier durch den momentanen großen Abstand zur Grundstücksgrenze keine Anwendung finden.

Wenn man sich zudem auf dieser betreffenden Westseite des Grundstücks den direkten Nachbarn ansieht, so ist ersichtlich, dass der Nachbar deutlich dichter mit dem Bauteppich an die gemeinsame Grundstücksgrenze reicht.

Neben dem Thema der Gleichstellung zum direkten Nachbarn möchten wir der Bauteppichbegrenzung auf der Westseite widersprechen mit folgenden weiteren Argumenten:

In unmittelbarer Nähe befindet sich das Marion Dönhoff Gymnasium. Damit bildet der Standort Siebenbuchen eine attraktive Wohnlage für Familien mit Kindern. Eine Bebauung mit beispielsweise 3 Wohneinheiten für Familien wäre, analog zu bereits genehmigten Nachbarbebauungen denkbar und in der Struktur passend.

Der aktuelle B-Plan-Entwurf mit dem Bauteppich von 16m x 12m würde unter Abzug der Konstruktionsflächen und des Erschließungstreppenhauses eine reine Wohnfläche ergeben, die in ihrer Größenordnung den Platzbedarf für die Gruppe der 4- oder 5-köpfigen Familie noch stark verdrängt. Die entstehende Wohnfläche stellt für viele Familie noch keine echte Alternative zum sehr teuren Einfamilienwohnhaus dar. Eine leichte Erweiterung des Bauteppichs auf der Westseite würde das notwendige Raumprogramm für eine Familie mit 2 oder 3 Kindern verbessern und Familienansiedlungen im Straßenzug stärken.

Nach Umrechnung des Bauteppichs im Verhältnis zur Grundstücksgröße entstünde für das Grundstück Siebenbuchen 3 nach aktuellem B-Plan-Entwurf nur eine GRZ von ca. 0,176.

Dieser Wert ist noch deutlich von der zulässigen GRZ 0,3 entfernt. Eine leichte Ausweitung des Bauteppichs wäre somit gut vertretbar.

Wir fordern unter Auflistung der oben genannten Argumente höflichst die Berücksichtigung des Einspruchs mit angemessener und deutlicher Erweiterung des Bauteppichs auf der Westseite des Grundstücks.

Berücksichtigung von Konstruktions- und Erschließungsflächen könnten rund 400 m² Wohnfläche realisiert werden. Es müssten somit zwei sehr große Wohnungen in den beiden Vollgeschossen und eine immer noch relativ große und damit familientaugliche Wohnung im ausgebauten Dachgeschoss realisierbar sein. Im Vergleich zu den beiden Nachbargrundstücken fehlen lediglich 42,56 m² Bruttogeschossfläche, was etwa 34 m² Mietfläche entsprechen dürfte.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Blankenese 33 – Sülldorf 16

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	gefolgt	teilw. ge- folgt	nicht ge- folgt	Hinweise	Nummer
Behörde für Kultur und Medien Denkmalschutz- amt, Abt. KB / K3	12. April 2018	x				1
Behörde für Umwelt und Energie, IB31	23. April 2018				Х	2

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung			
1.	Behörde für Kultur und Medien Denkmalschutzamt, Abt. KB / K3				
1.1	Redaktioneller Hinweis In der Legende fehlt das Symbol "Denkmal- schutz-Einzelanlage" bei den nachrichtlichen Übernahmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.			
2.	Behörde für Umwelt und Energie, IB31				
2.1	Mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden. Der neue B-Plan darf zu keiner Erhöhung der Niederschlagswasserableitung in die öffentlichen Mischsiele gegenüber dem Status quo führen, da die Siele gem. der HSE-Stellungnahme bereits ausgelastet sind und eine Mischwasserentlastung aus dem anschließenden Mischwasserrückhaltebecken neben hydraulischen Stress eine erhebliche stoffliche Belastung der Vorflut (Wedeler Au) nach sich ziehen kann. Einer zusätzlichen Einleitung von Misch- oder Niederschlagswasser aus dem Plangebiet kann damit nicht zugestimmt werden. Die Niederschlagswasserableitung von Baukörpern und versiegelten Flächen, die eine Nachverdichtung darstellen kann somit nur über eine Entlastung an anderer Stelle innerhalb des Plangebiets erfolgen. Die mit dem neuen B-Plan beabsichtigten Festlegungen zur Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken, sowie Geh-, Fahrwege und ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen, lassen langfristig eine Verringerung des Oberflächenabflusses erwarten. Den Zielen der RegenInfraStrukturAnpassung wird damit entsprochen. Die Herstellung von PKW-Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass anders als in der Stellungnahme suggeriert, durch den Bebauungsplan nicht bereits die Art und Weise der Entwässerung der Grundstücke geregelt wird, sondern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrenes lediglich zu überprüfen ist, ob eine Entwässerung des Plangebietes (als Teil der Erschließung) unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher und fachrechtlicher Vorgaben möglich ist. Die genaue Ausgestaltung des Entwässerungssystems kann im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren festgeschrieben werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass lediglich Fahrwege, nicht jedoch Stellplätze wasserdurchlässig ausgestaltet werden müssen.			

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
	Aufbau wird mit Hinblick auf den Grundwasserschutz jedoch kritisch gesehen. Die Schaffung von Rückhalteräumen infolge einer Begrenzung der Niederschlagseinleitung in das öffentliche MW-Siel sowie zum Schutz vor Überflutungsregen nach DIN 1986-100:2016-12 wird aufgrund des bestehenden bzw. zu erhaltenden Grünflächenanteils und der vergleichsweise geringen Bebauungsdichte für gut realisierbar erachtet.	